

Veröffentlichungsblatt
der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 28 – 7. Juli 2026

Inhaltsübersicht:

Seite 184 Grundordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Grundordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

vom

6. Juli 2026

Aufgrund der § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) vom 19. November 2025 (GVBl. S. 639), BS 223-20, hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 12. Juni 2026 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 3. Juli 2026 die folgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Gesundheit mit Schreiben vom 2. Juni 2026, Az.: 7211-0006#2026/0001-1501 15321, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Bezeichnung

(1) Die Universität führt die Bezeichnung „Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer“.

(2) In internationalen Beziehungen führt die Universität zusätzlich die Bezeichnung „German University of Administrative Sciences Speyer“, „Université Allemande des Sciences Administratives Speyer“ und „Universidad Alemana de Ciencias de la Administración de Speyer“.

(3) Sie führt ihr eigenes Wappen und Siegel sowie ein Logo.

§ 2 Mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule

Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Personen, die der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer angehören, ohne Mitglieder gemäß § 27 Abs. 1 DUVwG zu sein, werden wie folgt geregelt:

1. Die nebenberuflich an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer Tätigen (§ 50, § 51 Abs. 1 und 2 und § 52 DUVwG) wirken an der Selbstverwaltung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer beratend mit. Sie wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Senat. Die Vertreterin oder der Vertreter der nebenberuflich Tätigen vertritt auch die Interessen der nicht wahlberechtigten Angehörigen der Universität nach § 27 Abs. 3 Nr. 4 DUVwG.

2. Die Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verändert deren mitgliedschaftliche Stellung nicht. Soweit dies in einschlägigen Prüfungsordnungen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vorgesehen ist, können kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am prüfungsrechtlichen Verfahren mitwirken. Weitere Mitwirkungsrechte können durch Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule vereinbart werden.

§ 3 Entscheidung für eine Gruppe, Enden der Mitwirkung, Mitglieder- und Hörerinitiative

(1) Ein in mehreren Gruppen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 DUVwG mitwirkungsberechtigtes Mitglied der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer muss sich durch Erklärung gegenüber dem Rektorat für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe entscheiden. Gehört ein Mitglied zugleich der Gruppe nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 DUVwG und einer anderen Gruppe an, ist es nur in der anderen Gruppe mitwirkungsberechtigt.

(2) Alle Rechte und Pflichten der Mitwirkung für eine Gruppe erlöschen zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitglied der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer seine Zugehörigkeit zu dieser Gruppe verliert.

(3) Der Antrag einer Mitgliederinitiative gemäß § 28 Abs. 9 DUVwG muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Der Antrag enthält ein konkretes Begehren, eine Begründung sowie die Benennung von bis zu drei Mitgliedern der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Der Antrag muss ein Mindestquorum von 5 v. H. der Mitglieder der Universität erreichen. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Der Antrag ist dem Rektorat zuzuleiten. Anträge im Rahmen einer Mitgliederinitiative, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 9 DUVwG erfüllen, sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums oder Organs zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen. Die vorgenannten Sätze gelten entsprechend für den Antrag einer Hörerinitiative. Das für diesen Antrag erforderliche Mindestquorum wird aus der Gruppe nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 DUVwG zugeordneten Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stichtagsbezogen anhand der amtlichen Hochschulstatistik durch die Kanzlerin oder den Kanzler ermittelt.

§ 4 Elektronische Medien, Umlaufverfahren und Beschlussfassung

(1) Gremiensitzungen sind grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnahme an Sitzungen mittels elektronischer Medien erfolgen, insbesondere wenn eine Präsenzteilnahme infolge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe, einer anderen außergewöhnlichen Notsituation, einer behördlichen Anordnung oder vergleichbaren Gründen nicht möglich ist. Dies gilt nicht für konstituierende Sitzungen sowie geheime Abstimmungen und Wahlen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalles trifft das vorsitzende Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn Mitglieder an Sitzungen mittels elektronischer Medien teilnehmen, sind Beschlussfassungen in elektronischer Form zulässig.

(2) Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung können im Umlaufverfahren beschlossen werden. In diesem Fall sind die nichtstimmberechtigten Mitglieder zu informieren. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums oder alle stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe widersprechen.

(3) Beschlussfassungen, die

1. die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
2. die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie
3. die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Dies gilt auch bei Entscheidungen über Ehrenpromotionen und Habilitationsleistungen.

§ 5 Senat

(1) Der Senat hat, soweit durch das DUVwG oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten der Universität von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, insbesondere die in § 59 Abs. 2 DUVwG genannten.

(2) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. die Rektorin oder der Rektor als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prorektorin oder der Prorektor als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied,
3. acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer,
5. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
6. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(3) Darüber hinaus gehören dem Senat mit beratender Stimme an:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler,
2. die Vertreterin oder der Vertreter der nebenberuflich an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer Tätigen,
3. die amtierende Hörsprecherin oder der amtierende Hörsprecher der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 80 DUVwG) oder deren Stellvertretung,
4. die Gleichstellungsbeauftragte,
5. die oder der Beauftragte nach § 58 Abs. 4 DUVwG sowie
6. ein Mitglied der Doktorandenvertretung nach § 25 Abs. 9 DUVwG, sofern vorhanden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats gemäß Absatz 2 Nr. 3, 5 und 6 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die jeweils zwischen dem 15. Juni und dem 30. Juli stattfindet, und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Senats. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 beginnt jeweils mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses

der Senatswahl der Hörerinnen und Hörer, welche zum Beginn eines jeden Semesters durchzuführen ist, und endet mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der darauffolgenden Wahl.

(5) Für die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 und Absatz 3 Nr. 2 werden Stellvertretungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewählt. Im Falle der Verhinderung des Mitglieds nimmt die jeweilige Stellvertretung dessen Rechte und Pflichten im Senat wahr.

§ 6 Ausschüsse

(1) Der Senat setzt die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendigen Kommissionen oder Ausschüsse ein. Darüber hinaus kann er weitere entscheidende oder beratende Ausschüsse einsetzen.

(2) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Senat für die ständigen Ausschüsse auf Vorschlag der Vertretung der Gruppen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für die Amtszeit der Ausschussmitglieder gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(3) In Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sind. Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis sind gemäß § 58 Abs. 2 DUVwG zu besetzen. Die jeweils mit dem Aufgabengebiet des Ausschusses befassten Fachreferentinnen und Fachreferenten nehmen an den Ausschusssitzungen als beratende Mitglieder teil.

(4) Dem Fachausschuss für Studium und Lehre gehören stimmberechtigt an:

1. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende,
2. ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. drei Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer und
4. drei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Unter den Mitgliedern aus der Gruppe der Hörerinnen und Hörern sollen auch Teilnehmende am Studienprogramm für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 DUVwG sein.

(5) Der Senat bestimmt den Aufgabenbereich der Ausschüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Mitwirkung der Rektorin oder des Rektors bei Berufungen

(1) Die Rektorin oder der Rektor erstellt ein Berufungskonzept unter Berücksichtigung der Bedarfe der an der Universität angebotenen Studiengänge und -programme, aus dem sich die fachliche Ausrichtung neu zu besetzender Professuren ergibt und leitet dieses zur Herstellung des Einvernehmens nach § 66 Abs. 2 Nr. 9 DUVwG dem Verwaltungsrat zu.

(2) Darüber hinaus wirkt die Rektorin oder der Rektor unter Beachtung dieses Konzepts bei Berufungen insbesondere in folgender Weise mit:

1. Sie oder er kann dem Senat einen Vorschlag für die fachliche Ausrichtung der neu zu besetzenden Professur unterbreiten; liegt noch kein Konzept nach Absatz. 1 vor oder weicht der Vorschlag hiervon ab, ist der Vorschlag zur Herstellung des Einvernehmens nach § 66 Abs. 2 Nr. 9 DUVwG dem Verwaltungsrat zuzuleiten.
2. Sie oder er genehmigt die Zusammensetzung der vom Senat beschlossenen Berufungskommission; sie oder er kann Personen, die nicht Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sind, zu Mitgliedern der Kommission bestellen.
3. Sie oder er holt die auswärtigen Gutachten ein.
4. Sie oder er leitet den Berufungsvorschlag in der vom Senat beschlossenen Form mit einer Stellungnahme zur Qualifikation der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, einer Liste aller eingegangenen Bewerbungen sowie, sofern vorliegend, mit den Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der Hörerinnen und Hörer und der Schwerbehindertenvertretung dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zu.

§ 8 Zeitlich befristeter Ausschluss

In minder schweren Fällen nach § 56 Abs. 3 und 4 DUVwG kann das Rektorat den Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester ohne Beteiligung des Ausschusses nach § 56 Abs. 7 DUVwG verhängen. Dieser Ausschuss ist hierüber zu unterrichten.

§ 9 Qualitätssicherungssystem

Die Universität richtet ein auf Dauer angelegtes Qualitätssicherungssystem ein. Näheres regelt die Teil-Grundordnung zum Qualitätssicherungssystem.

§ 10 Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Die Grundsätze zum Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen werden in der Teil-Grundordnung über das Verfahren und die Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen geregelt.

§ 11 Ehrungen

(1) Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer kann Persönlichkeiten ehren, die sich durch bedeutende Leistungen auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften hervorgetan oder in anderer Weise besondere Verdienste um die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erworben haben. Die Ehrung erfolgt durch Ernennung zur Ehrensatorin oder zum Ehrensator der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer oder durch Verleihung der Medaille der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Die Ehrung von Personen, die hauptberuflich an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer tätig sind, ist ausgeschlossen.

(2) Vorschläge für Ehrungen sind schriftlich an den Senat zu richten und zu begründen. Sie müssen von der Rektorin oder vom Rektor und mindestens drei weiteren Senatsmitgliedern unterschrieben sein.

(3) Eine Ehrung wird vom Senat beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(4) Die Rektorin oder der Rektor soll die Ehrung in Verbindung mit einer öffentlichen akademischen Veranstaltung vornehmen.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades der Doktorin oder des Doktors der Verwaltungswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. publ. h. c. oder Dr. h. c.) bestimmt sich nach der Promotionsordnung.

§ 12 Verwaltung des Körperschaftsvermögens

(1) Über die Einrichtung von Körperschaftsvermögen der Universität entscheidet der Senat.

(2) In das Körperschaftsvermögen fallen unbewegliches und bewegliches Vermögen im Eigentum der Universität, Erträge des Körperschaftsvermögens, Gegenstände, die mit den Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind, sowie dem Körperschaftsvermögen gewidmeten Zuwendungen Dritter.

(3) Rechtsgeschäfte des Körperschaftsvermögens werden unter „Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer – Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(4) Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. Für jedes Geschäftsjahr stellt die Rektorin/Präsidentin oder der Rektor/Präsident einen Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt und der gem. § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.

(5) Im Rahmen der Verwaltung des Körperschaftsvermögens ist die treuhänderische Verwaltung von Vermögen zur Förderung der Zwecke des Körperschaftsvermögens der Universität möglich.

(6) Der Jahresabschluss erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuchs.

(7) Der Senat beschließt über die Entlastung der Rektorin oder des Rektors hinsichtlich des Körperschaftshaushalts. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums gem. § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO.

(8) Der Senat kann die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließen. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen in das Landesvermögen über; es ist für den Haushalt der Universität zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften vom 5. Januar 2005 in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 6. November 2020 außer Kraft.

Speyer, den 6. Juli 2026

Die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universitätsprofessorin Dr. Constanze Janda

Impressum:

Herausgeberin:

Die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Univ.-Prof. Dr. Constanze Janda
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Verantwortlich:

Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)
Referat: Recht, Juristenausbildung